

Regierungsratsbeschluss

vom 25. August 2026

Nr. 2026/1482

KR.Nr. A 0051/2026 (STK)

**Auftrag fraktionsübergreifend: Klare Zuständigkeiten, mehr Wirkung:
Departementsorganisation überprüfen
Stellungnahme des Regierungsrates**

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Organisation der Departemente im Rahmen seiner Zuständigkeiten umfassend zu prüfen und dem Kantonsrat nach Abschluss dieser Prüfung die sich daraus ergebenden gesetzlichen Anpassungen zu unterbreiten. Insbesondere ist die Überführung der Bereiche Polizei, Justiz, Militär und Bevölkerungsschutz in ein einheitliches und zentrales Sicherheitsdepartement zu prüfen.

2. Begründung (Vorstosstext)

Die Organisation der Departemente im Kanton Solothurn ist über Jahrzehnte historisch gewachsen, während sich die rechtlichen, politischen, gesellschaftlichen und technologischen Rahmenbedingungen – insbesondere Aufgabenverteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden, Digitalisierung, zunehmend komplexe Krisenszenarien etc. – erheblich verändert haben. Vor diesem Hintergrund sowie angesichts der aktuellen Finanzlage, die eine konsequente Priorisierung einfordert, ist eine kritische Überprüfung der bestehenden Organisation der Departemente unumgänglich. Dabei kommt dem Regierungsrat im Rahmen seiner Zuständigkeiten eine zentrale Rolle zu.

Ein moderner Staat muss seine Ressourcen dort bündeln, wo sie die grösste Wirkung entfalten, ineffiziente Doppelspurigkeiten verhindern und Reibungsverluste an den Schnittstellen eliminieren. Aktuell sind eng miteinander verzahnte Aufgabenbereiche auf unterschiedliche Departemente verteilt, was Redundanzen in der Administration schafft und Koordinationsprozesse unnötig erschwert.

Besonders deutlich zeigt sich dieser Handlungsbedarf im Sicherheitsbereich. Die heutige Aufteilung von Polizei, Justiz, Militär und Bevölkerungsschutz auf verschiedene politische Führungen widerspricht dem Grundsatz der «Konzentration der Kräfte». Erfolgreiche Modelle in anderen Kantonen (z.B. Justiz- und Sicherheitsdepartement im Kanton Luzern) belegen, dass eine Zusammenführung dieser Kernbereiche die Schlagkraft erhöht, die strategische Steuerung insbesondere in Krisen vereinfacht und Synergien optimal nutzt. Anstatt jedoch nur punktuelle Korrekturen vorzunehmen, ist eine departementsübergreifende Gesamtschau der richtige Weg, um eine ausgewogene und zukunftsfähige Organisationsstruktur zu schaffen. Eine solche Überprüfung sichert die langfristige Handlungsfähigkeit des Kantons Solothurn, erhöht die Standortattraktivität durch effiziente Abläufe in der Verwaltung, stärkt die Resilienz in Krisensituationen und stellt sicher, dass Steuergelder wirkungsvoll eingesetzt werden.

Durch die Annahme dieses Auftrags bringt der Kantonsrat zum Ausdruck, dass er eine Weiterentwicklung der kantonalen Organisation in der skizzierten Richtung als sachlich begründet und politisch angezeigt erachtet. Damit werden die Voraussetzungen für eine zukunftsfähige und

zweckmässig organisierte Verwaltung geschaffen, welche die Herausforderungen der Zukunft aktiv und mit einer optimalen Struktur angehen kann.

3. Vorbemerkung

Die Organisation der Departemente im Kanton Solothurn ist über Jahrzehnte historisch gewachsen und wurde regelmässig auf notwendige Anpassungen überprüft. Die departementsübergreifende Zusammenarbeit funktioniert gut, insbesondere dank der schlanken Verwaltung. Im Auftrag wird ausgeführt, dass aktuell eng miteinander verzahnte Aufgabenbereiche auf unterschiedliche Departemente verteilt seien, was Redundanzen in der Administration schaffe und Koordinationsprozesse unnötig erschwere. Insbesondere sei die Überführung der Bereiche Polizei, Justiz, Militär und Bevölkerungsschutz in ein einheitliches und zentrales Sicherheitsdepartement zu prüfen. Im Auftrag werden jedoch keine konkreten Probleme in der departementsübergreifenden Zusammenarbeit benannt.

4. Stellungnahme des Regierungsrates

4.1 Zuständigkeit

Gemäss Artikel 81 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV; BGS 111.1) und § 12 Absatz 1 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOG; BGS 122.111) sorgt der Regierungsrat für eine zweckmässige Verwaltungsorganisation. Er passt sie veränderten Verhältnissen an. Er bezeichnet die Departemente und bestimmt durch Verordnung die Aufgaben und Kompetenzen der Departemente (§ 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 RVOG). Die Verwaltungsorganisation und die im Vorstoss angesprochene Departementsorganisation liegen demnach allein und abschliessend im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates. Dem Kantonsrat ist es selbstverständlich unbenommen, eine Überprüfung der Organisation der Departemente anzuregen. Der Entscheid hierüber obliegt jedoch klar dem Regierungsrat.

Auch gegenüber der Verwaltung ist es der Regierungsrat, der über die Gesamtorganisation der Departemente und damit über die Neuzuteilung von Verwaltungseinheiten über die Departementsgrenzen hinweg zu entscheiden hat. Die Departemente können Anregungen einbringen und gegebenenfalls zu einem Vorschlag des Regierungsrates Stellung nehmen.

4.2 Daueraufgabe

Die Anpassung der Verwaltungsorganisation an veränderte Verhältnisse ist eine Daueraufgabe des Regierungsrates. Die Verwaltungsorganisation wurde und wird regelmässig auf notwendige Anpassungen an veränderte Verhältnisse überprüft.

Die Departemente und ihre Aufgaben sind im Anhang zur Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOV; BGS 122.112) aufgeführt. Am 2. Juni 2026 wurde eine Revision des Anhangs zur RVOV betreffend aktualisierte Aufgabenzuteilungen beschlossen (RRB Nr. 2026/1037). Die Verordnungsänderungen treten am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Verwaltungsreorganisationen, wie die im Vorstoss angesprochene, haben in der Regel zum Ziel, durch Aufhebung unnötiger Schnittstellen Synergien besser nutzen und Kräfte bündeln zu können, um dadurch die Effizienz der Verwaltung zu steigern. Dabei darf jedoch nicht ausser Acht gelassen werden, dass durch Neuorganisationen zwar einerseits Synergien gewonnen, andererseits aber auch neue Schnittstellen generiert werden. Bestehende und etablierte Synergien der bisherigen Organisationsform werden zu Gunsten neu zu erzielender Synergien aufgegeben. Weiter gilt es zu berücksichtigen, dass ungeachtet der Strukturen die Qualität der Zusammenarbeit und der Prozesse sowie die Bereitschaft der Beteiligten zur Zusammenarbeit entscheidend

sind für eine effiziente Aufgabenerledigung. Daraus erhellt, dass die Vorteile eines möglichen Zielbildes eines solchen Vorhabens genau abgewogen werden müssen mit den möglichen, damit einhergehenden Nachteilen. Dies umso mehr als eine solche Verwaltungsreorganisation für eine gewisse Zeit sehr viele Ressourcen in der Verwaltung bindet, was in einer bereits angespannten Personalsituation nicht zu unterschätzende Risiken birgt. Die notwendigen Anpassungen von Gesetzen und Verordnungen, IT, Organigrammen, Globalbudgets und physische Umzüge von Abteilungen verursachen ebenfalls erhebliche Kosten. Tiefgreifende Veränderungen in der Organisationsstruktur sind deshalb nur vorzunehmen, wenn die Vorteile der Reorganisation die Nachteile deutlich überwiegen.

4.3 Sicherheitsdepartement

Der Vorstoss verlangt insbesondere die Prüfung der Überführung der Bereiche Polizei, Justiz, Militär und Bevölkerungsschutz in ein einheitliches und zentrales Sicherheitsdepartement. Es ist Aufgabe des Regierungsrats, über die Gesamtorganisation der Departemente und damit über die Neuzuteilung von Verwaltungseinheiten über die Departementsgrenzen hinweg zu entscheiden. Bei einer Analyse der Zuständigkeiten sind alle Departemente hinsichtlich der Aufgabenbereiche und deren Zuteilung zu überprüfen. Eine sinnvolle und effiziente Zuteilung der Aufgabenbereiche in fünf Departemente erfordert den Einbezug aller Departemente. Vorgaben betreffend die Überprüfung der Verwaltungsorganisation auf notwendige Anpassungen an veränderte Verhältnisse sind nicht zielführend.

4.4 Fazit

Die Verwaltungsorganisation und die im Vorstoss angesprochene Departementsorganisation liegen allein und abschliessend im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates. Der Regierungsrat ist bereit, die Organisation der Departemente umfassend zu überprüfen. Bei der Analyse der Zuständigkeiten sind alle Departemente hinsichtlich der Aufgabenbereiche und deren Zuteilung zu überprüfen. Der Vorstoss ist deshalb mit geändertem Wortlaut erheblich zu erklären.

5. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Organisation der Departemente im Rahmen seiner Zuständigkeiten umfassend zu prüfen und dem Kantonsrat zu gegebener Zeit die sich allfällig daraus ergebenden gesetzlichen Anpassungen zu unterbreiten.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Staatskanzlei

Staatskanzlei, Legistik und Justiz (4)

Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)